

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses - Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg für die 7. Wahlperiode - Drucksache 7/1485 vom 15.06.2020

Stärkung der Rechte der kleineren Fraktionen im Landtag

Der Landtag möge beschließen:

1. § 14 (Einberufung des Präsidiums, Beratungen, Protokolle) Absatz 2 wie folgt geändert:
„(2) Das Präsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens eine Fraktion oder ein Fünftel seiner Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes gemäß Anlage 9 § 5 beantragt.“

2. § 77 (Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen, Pressekonferenzen der Ausschüsse) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
(4) Ein Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens eine Fraktion oder ein Fünftel seiner Mitglieder dies gemäß Anlage 9 § 5 unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3. § 81 (Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen, Pressekonferenzen der Ausschüsse) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:
„Ein Ausschuss kann beschließen, Sachverständige oder andere Personen, insbesondere soweit sie betroffene Interessen vertreten, mündlich oder schriftlich anzuhören; mitberatende Ausschüsse sind zu beteiligen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuss auf Verlangen von mindestens einer Fraktion oder eines Fünftels seiner Mitglieder verpflichtet, dem Verlangen auf Durchführung einer Anhörung zu entsprechen.“

Begründung:

Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg enthält an zahlreichen Stellen Rechte für Fraktionen, häufig als Alternative zum Recht eines Fünftels der Mitglieder des Landtages. An einigen entscheidenden Stellen ist das Recht aber ausschließlich an die Zustimmung eines Fünftels der Abgeordneten, also 18 Mitglieder des Landtages gebunden.

Angesichts der Zusammensetzung des aktuellen Landtages, in dem vier von sechs Fraktionen das Quorum von 18 Abgeordneten nicht allein und teilweise noch nicht einmal zusammen mit einer zweiten Fraktion erfüllen können, ist es notwendig, das Recht auf Einberufung einer Sondersitzung des Präsidiums und eines Ausschusses des Landtages sowie das Recht, eine Anhörung zu einer an einen Ausschuss überwiesenen parlamentarischen Initiative tatsächlich im Ausschuss durchzusetzen, auch an den Fraktionsstatus zu binden.